



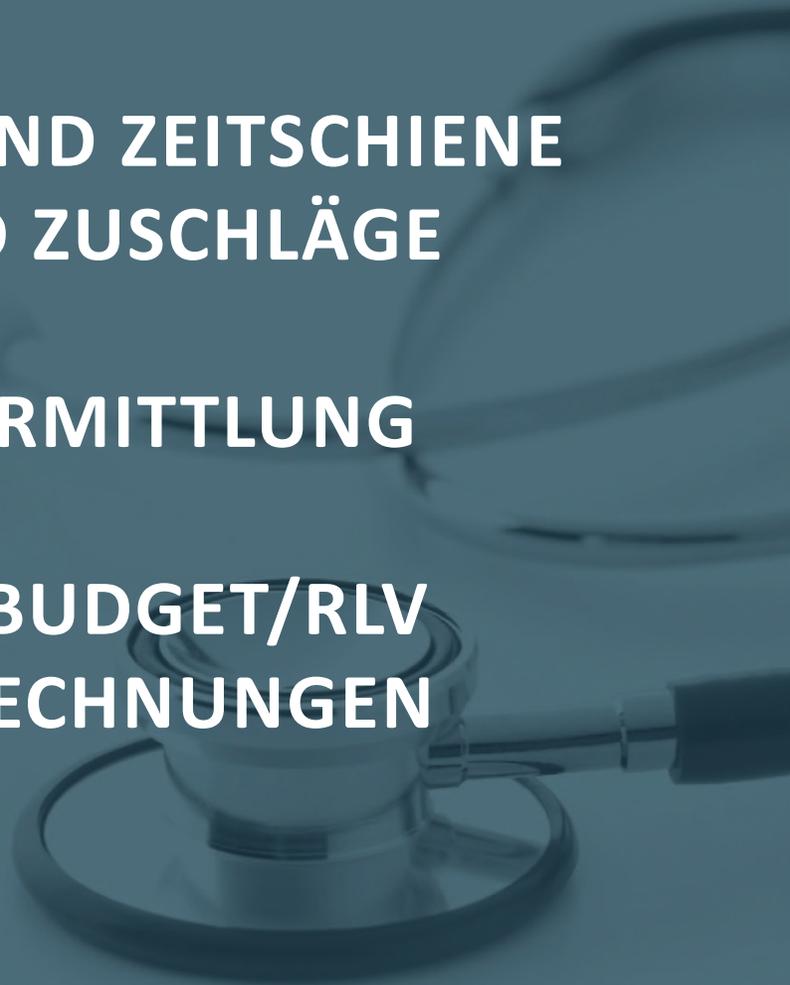
KASSENÄRZTLICHE  
BUNDESVEREINIGUNG

# KONSEQUENZEN DES TSVG

## 48. TAGUNG DES BERUFSVERBANDS DEUTSCHER NUKLEARMEDIZINER E.V.

BERND ROMEIKAT  
REFERENT HONORARDEZERNAT



- 
- TSVG: POLITISCHE ZIELE, MAßNAHMEN UND ZEITSCHIENE
  - ÜBERSICHT TSVG-KONSTELLATIONEN UND ZUSCHLÄGE
  - EXTRABUDGETÄRE VERGÜTUNG
  - ZEITGESTAFFELTE ZUSCHLÄGE FÜR TSS-VERMITTLUNG
  - KENNZEICHNUNG IM PVS
  - BEREINIGUNG/ENTBUDGETIERUNG UND BUDGET/RLV
  - PLAUSIBILITÄTSPRÜFUNG VON TSVG-ABRECHNUNGEN
  - AUSBLICK WEITERENTWICKLUNG EBM

# Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)

## Politische Ziele

- › Verkürzung der Wartezeiten auf Arzttermine, Erhöhung des Sprechstundenangebots und Verbesserung der vertragsärztlichen Vergütung
- › Verbesserung der Versorgung in ländlichen und strukturschwachen Regionen
- › Erweiterung der Leistungsansprüche für gesetzlich Versicherte
- › Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung im Gesundheitswesen

## Maßnahmen des Gesetzgebers (Auszug)

- › Ausbau der Terminservicestellen (bundesweit 116117, 24/7 und Ersteinschätzungsverfahren)
- › 25 Mindestsprechstunden und davon 5 offene Sprechstunden
- › Erweiterung des Leistungsumfangs der gesetzlichen Krankenversicherung um zusätzliche Angebote
- › extrabudgetäre Vergütung, Zuschläge, Entbudgetierung
- › elektronische Patientenakte bis spätestens 2021

# Zeitschiene TSVG-Gesetzgebung

Datum	
19.09.2018	Bundeskabinett beschließt Vorlage = Regierungsentwurf
23.11.2018	Bundesrat, 1. Durchgang
12.12.2018	Gegenäußerung der Bundesregierung
13.12.2018	Deutscher Bundestag, 1. Lesung – Überweisung Ausschuss für Gesundheit
16.01.2019	Deutscher Bundestag, Ausschussverfahren mit öffentlicher Anhörung, Abgabe der Stellungnahme der KBV zum Regierungsentwurf und etwaiger Änderungsanträge
13.02.2019	Deutscher Bundestag, Ausschuss für Gesundheit, Zweite öffentliche Anhörung
14. / 19.02.2019	Deutscher Bundestag, Berichterstatter-Gespräche
14.03.2019	Deutscher Bundestag, 2. / 3. Lesung – Gesetz wird beschlossen
12.04.2019	Bundesrat, 2. Durchgang Gesetz beschlossen mit den Stimmen von Union und SPD gegen die Opposition.
<del>März 2019</del> <b>11. Mai 2019</b>	Inkrafttreten einen Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt am 10. Mai 2019 nach Gegenzeichnung Bundespräsident, Bundeskanzlerin, Bundesminister

# Zeitschiene TSVG-Konstellation und Zuschläge

**Hausarztvermittlungsfall  
beim Facharzt**  
[§ 87a Abs. 3 S. 5 Nr. 4]



**HA-Vermittlungsfall**

› in Kraft: 11.05.19

**Terminvermittlung durch TSS**  
[§ 87a Abs. 3 S. 5 Nr. 3]



**TSS-  
Terminfall**

› in Kraft:  
11.05.19



**TSS-Akutfall**

› in Kraft: bis  
spätestens  
01.01.20 je KV

**5 offene Sprechstunden  
pro Woche**  
[§ 87a Abs. 3 S. 5 Nr. 6]



**Offene Sprechstunde**

› in Kraft: 01.09.19

**Neupatient**  
[§ 87a Abs. 3  
S. 5 Nr. 5]



**Neupatient**

› in Kraft:  
01.09.19

**ZUSCHLÄGE zu Versicherten-/Grund-  
und Konsiliarpauschalen**  
[§ 87a Abs. 3 S. 5 Nr. 2]



**Zeitgestaffelte  
Zuschläge nach  
Wartezeit für TSS-  
Vermittlung**

› in Kraft:  
01.09.19



**Zuschlag für  
Termin-  
vermittlung  
vom Hausarzt**

› in Kraft:  
01.09.19

- › extrabudgetäre Vergütung aller Leistungen im Arztgruppenfall, wenn durch TSVG-Ereignis ausgelöst
  - › Anpassung Behandlungsbedarf / Bereinigung

- › zusätzliche Finanzmittel
  - › keine Bereinigung

## Zeitschiene und Beschlüsse des BA zur TSVG-Umsetzung

Datum	
ab November 2018	ärzteseitige interne Abstimmungen für initiale Verhandlungspositionen Einbeziehung der Berufsverbände
15.11.2018	erste Vorgaben für die PVS-Hersteller zur Kennzeichnung der TSVG-Konstellationen
ab März 2019	aufgrund der Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren nur vorsichtige Sondierungen in den Beratungen zwischen KBV und GKV-Spitzenverband
ab 05.05.2019	regelmäßige Beratungen auf Arbeitsebene mit GKV-Spitzenverband
19.06.2019	erster Beschluss zu Eckpunkten zum TSVG ( <b>439. BA</b> ) sowie Anpassung des Bundesmantelvertrags-Ärzte (med. Dringlichkeit beim HA-Vermittlungsfall)
Juni bis August	innerärztliche Beratungen und Verhandlungen mit dem GKV-Spitzenverband
20. bis 30.08.2019	weitere Beschlüsse zur Umsetzung des TSVG ( <b>441., 444., 445., 446., 452. BA</b> ) in schriftlicher Beschlussfassung und weitere Anpassungen des Bundesmantelvertrags- Ärzte (Vorgaben für TSS, (offene) Sprechstunden)
ab 29.08.2019	Kassenärztliche Vereinigungen haben alle Informationen um die Umsetzung vor Ort vorzubereiten

# Zeitschiene TSVG-Konstellation und Zuschläge

**Hausarztvermittlungsfall beim Facharzt**  
[§ 87a Abs. 3 S. 5 Nr. 4]



**HA-Vermittlungsfall**

- › auf Überweisung
- › 4-Tages**frist** nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit durch den Hausarzt
- › Patient war nicht bei FA
- › nicht in BAG/MVZ

**Terminvermittlung durch TSS**  
[§ 87a Abs. 3 S. 5 Nr. 3]



**TSS-Terminfall**

- › 1 Woche Frist zur Vermittlung
- › danach max. 4 Wochen Wartezeit



**TSS-Akutfall**

- › Ergebnis Einweisung
- › Termin spätestens am Folgetag

**5 offene Sprechstunden pro Woche**  
[§ 87a Abs. 3 S. 5 Nr. 6]



**Offene Sprechstunde**

- › bis zu 5 Stunden/Woche
- › nur für **grundversorgende** und wohnortnahe Fachärzte

**Neupatient**  
[§ 87a Abs. 3 S. 5 Nr. 5]



**Neupatient**

- › 2 Jahre = aktuelles und 5 vorangegangene Quartale
- › **grundversorgende** oder der unmittelbaren Patientenversorgung teilnehmende Ärzte

**ZUSCHLÄGE zu Versicherten-/Grund- und Konsiliarpauschalen**  
[§ 87a Abs. 3 S. 5 Nr. 2]



**Zeitgestaffelte Zuschläge nach Wartezeit für TSS-Vermittlung**

- › 50 %, 30 % oder 20 %
- › vom Arzt zu setzen
- › Info aus TSS
- › 1x im Arztgruppenfall



**Zuschlag für Terminvermittlung vom Hausarzt**

- › Überweisung
- › Termin in 4 Tagen nach Feststellung Behandlungsnotwendigkeit
- › Angabe BSNR

- › extrabudgetäre Vergütung aller Leistungen im Arztgruppenfall, wenn durch TSVG-Ereignis ausgelöst
- › Anpassung Behandlungsbedarf / Bereinigung

- › zusätzliche Finanzmittel
- › keine Bereinigung

# Arztgruppenfall

- › Extrabudgetär vergütet werden:
  - › Alle Leistungen mit Ausnahme von Leistungen des Kapitels 32 EBM,
  - › die im Falle des Vorliegens einer TSVG-Konstellation
  - › von derselben Arztgruppe in derselben Arztpraxis
  - › innerhalb desselben Kalendervierteljahres an demselben Versicherten
  - › ambulant zu Lasten derselben Krankenkasse erbracht worden sind.
  
- › Ein die extrabudgetäre Vergütung auslösendes Ereignis, z. B. Patient wird aufgrund eines durch die TSS vermittelten Termins behandelt, gilt jeweils ausschließlich für die Leistungen der betroffenen Arztgruppe. Andere Arztgruppen können darüber hinaus nicht extrabudgetär abrechnen.
  
- › Jedoch können weitere Arztgruppen eine weitere (auch gleiche) TSVG-Konstellation auslösen. Z. B. zwei von der TSS vermittelte Termine in derselben Praxis: Ein vermittelter Termin zum Nuklearmediziner und ein weiterer wegen einer anderen Erkrankung zum Radiologen.

## Extrabudgetäre Vergütung – umfasste Leistungen

- › TSVG-Konstellationen starten zu verschiedenen Zeitpunkten, mehrheitlich nicht zu Quartalsbeginn.
- › Die das TSVG auslösende Behandlung muss nach dem jeweiligen Zeitpunkt liegen.
- › Extrabudgetär sind dann alle im Arztgruppenfall erbrachten Leistungen im gesamten Quartal, auch die vor der TSVG auslösende Behandlung.

TSVG-Konstellation	2/2019	3/2019	4/2019	1/2020	2/2020	3/2020	4/2020
TSS-Terminfall	11.05.19						
HA-Vermittlungsfall	11.05.19						
Offene Sprechstunde		01.09.19					
Neupatient		01.09.19					
TSS-Akutfall			???	01.01.20			

# Zeitgestaffelte Zuschläge nach Wartezeit für TSS-Vermittlung

## ~~TSS-Akutfall~~



~~Vermittlung und Behandlung in Akutfällen erfolgt unmittelbar (bis spätestens Folgetag):  
50 % Zuschlag auf Grund- und versichertenpauschalen~~

~~= Buchstabenendung „A“~~

*Wichtig: Tag der Kontaktaufnahme gilt als erster Zähltag*

Anruf des Patienten bei TSS



1 Woche TSS-Vermittlungsfrist

*Beginn des 2. Tages bis Ende letzten Tag der Woche nach Frist*  
(innerhalb 9-14 Tage)

**30 % Zuschlag**  
= Buchstabenendung „C“

*Beginn des 1. Tages der 2. Woche nach Frist bis Ende letzten Tag der vierten Woche nach Frist*  
(innerhalb 15-35 Tage)

**20 % Zuschlag**  
= Buchstabenendung „D“

*bis Ende 1. Tag nach Frist*  
(innerhalb 1-8 Tage)

**50 % Zuschlag**  
= Buchstabenendung „B“

## TSS-Terminfall



## Kennzeichnung im PVS

- › Abrechnung/Überweisungsschein unter „Vermittlungsart“ als „TSS-Terminfall“ oder „HA-Vermittlungsfall“ kennzeichnen, damit alle Leistungen im Arztgruppenfall extrabudgetär vergütet werden.
- › Ggf. ist später im Quartal ein zweiter Überweisungsschein mit TSVG-Kennzeichnung anzulegen, wenn Patient zuvor auf anderen Weg in die Praxis gekommen ist.
- › Im Praxisverwaltungssystem (PVS) steht eine entsprechende Funktion bereit.
- › Der Arztgruppenfall wird durch die Kassenärztliche Vereinigung „geklammert“, nicht durch das PVS.
- › Ggf. sind weitere Vorgaben der jeweiligen Kassenärztliche Vereinigung zur Kennzeichnung zu beachten, z. B. Angabe von Pseudo-GOPen.

# Bereinigung/Entbudgetierung

- › Bereinigungszeitraum einer TSVG-Konstellation ist jeweils ein Jahr.
- › Es wird mit arztgruppenspezifischer Auszahlungsquote (netto) ausbudgetiert.
- › Im Jahr 2020 muss das Datum der das TSVG-Ereignis auslösenden Behandlung identifiziert werden können, um nicht zu viel zu bereinigen. Dazu sind ggf. Pseudo-GOPen anzugeben.
- › Für TSVG-Patienten bekommen Ärzte kein Budget/RLV sondern ausschließlich extrabudgetäre Vergütung.

TSVG-Konstellation	2/2019	3/2019	4/2019	1/2020	2/2020	3/2020	4/2020
TSS-Terminfall	11.05.19			10.05.20			
HA-Vermittlungsfall	11.05.19			10.05.20			
Offene Sprechstunde		01.09.19			31.08.20		
Neupatient		01.09.19			31.08.20		
TSS-Akutfall				01.01.20			31.12.20

## TSVG-Fälle unterliegen nicht dem Budget/Regelleistungsvolumen

- › Honorarverteilung liegt seit 1. Januar 2012 in der Hoheit der Kassenärztlichen Vereinigungen.
- › Die Ausgestaltung ist sehr unterschiedlich: Regeleistungsvolumen, Individualbudgets oder andere Mengensteuerungen.
- › Die Nicht-Berücksichtigung von TSVG-Sachverhalten muss dem spezifischen Verfahren der Mengensteuerung entsprechen.
- › Beispielsweise könnte bei Regelleistungsvolumen basierend auf aktuellen Fallzahlen der Fall als nicht-regelleistungsvolumenrelevant eingestuft und nicht gezählt werden.
- › Bei Individualbudgets, die auf historischen Leistungsbedarfen basieren, ist die Herausrechnung des Bereinigungsbetrags eine Möglichkeit.
- › Auch nach dem Bereinigungszeitraum sind TSVG-Fälle nur extrabudgetär zu vergüten.
- › Die genaue Ausgestaltung erfragen Sie bitte bei Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung.

# Plausibilität von TSVG-Abrechnungen wird geprüft

## Abrechnungsprüfung in der Richtlinie zu Prüfungen nach § 106d SGB V

- › Die Kassenärztliche Vereinigung plausibilisiert je Arztpraxis (BSNR) die extrabudgetäre Vergütung von TSS-vermittelten Fällen in den Abrechnungsdaten der Arztpraxis mit Daten zur Vermittlung aus der TSS.
- › Dies geschieht über den Summenabgleich der Anzahl der vermittelten Patienten einerseits und der abgerechneten Zuschläge andererseits.
- › Die Kassenärztliche Vereinigung stellt den Krankenkassen das Ergebnis der Prüfung je Arztpraxis zur Verfügung.

# Ausblick Weiterentwicklung EBM (KBV-Position)

## Keine strukturellen Änderungen

- › Struktur des Kapitels 17 und das Praxisbetriebsmodell der Nuklearmedizin bleiben unverändert bestehen.

## Gesetzlich vorgegebene Aktualisierung der Praxiskosten gemäß DeStatis

- › Die Kostenaktualisierung gemäß der Daten des statistischen Bundesamtes führt zu einer deutlichen Absenkung der im Praxisbetriebsmodell eingestellten Kosten (-70 %).
- › Anhebung der Zeiten auf Basis des vom Berufsverband vorgeschlagenen Konzepts wurde eingebracht, befindet sich aber noch in Verhandlungen.

## Daraus würden folgende Ergebnisse resultieren:

- › Szintigraphien werden trotz Anhebung der Zeiten abgewertet.
- › Die Konsiliarpauschale und der Zuschlag für Neugeborene, Kleinkinder und Kinder werden gemäß des Vorschlags des Berufsverbandes deutlich aufgewertet.
- › Im Fachgebiet Nuklearmedizin wird der Leistungsbedarf zurückgehen.

## Weitere Informationen zum TSVG

- › Infoseite der KBV zum TSVG:

<https://www.kbv.de/html/tsvg.php>

- › Seite mit den Beschlüssen des Bewertungsausschusses:

[https://www.kbv.de/html/beschluesse\\_des\\_ba.php](https://www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php)

(452. bzw. 439. Sitzung für extrabudgetäre Vergütung, 445. und 446. Sitzung für Zuschläge im EBM)

- › Praxisnachrichten-Newsletter der KBV abonnieren:

<https://www.kbv.de/html/newsletter.php>

- › Veröffentlichung und Internetseiten der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigungen

Vielen Dank!

